

# Hafenordnung des WVN

1. In allen Angelegenheiten, die das Hafengelände betreffen, entscheidet der Hafenwart. Er handelt im Auftrage und in Vertretung des Vorstandes. Seinen Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. In Streitfällen entscheidet der Vorstand.
2. Der Hafenwart ist berechtigt, Liegegelder an Gastboote sowie Unkostenbeiträge zu berechnen und gegen Quittung zu kassieren.
3. Für eine ordnungsgemäße Vertäuung der Boote ist in jedem Fall zu sorgen. Sie wird vom Hafenwart festgestellt. Es ist darauf zu achten, dass keine Teile der Boote oder der Takelage über den Steg hinausragen können.
4. Beiboote und Schlauchboote dürfen nicht auf dem Steg gelagert werden. Eine Vertäuung von Beibooten vor, hinter und neben den Mutterbooten ist nur dann gestattet, wenn dadurch kein Liegeplatznachbar behindert wird.
5. Jegliche Verschmutzung des Hafenbeckens ist zu vermeiden. Die Benutzung von Pumpklosetts im Hafen ist nicht gestattet.
6. Längeres Laufenlassen der Motoren im Hafen ist nicht gestattet.
7. Trinkwasser steht den Booten an der gekennzeichneten Zapfstelle unentgeltlich zur Verfügung.
8. Die für Rettungszwecke im Hafen vorhandenen Einrichtungen dürfen nur zu Rettungszwecken benutzt werden.
9. Im gesamten Hafenbereich dürfen Boote mit Maschinenkraft nur so schnell fahren, dass kein störender Schwell entsteht.
10. Die Einfahrt zum Hafen ist freizuhalten, das unnötige Kreuzen der Hafeneinfahrt ist zu vermeiden.
11. Die zur Spülung des Hafenbeckens vorhandenen Spülschleusen dürfen nur durch vom Vorstand Beauftragte betätigt werden.
12. Liegeplatzzuteilungen erfolgen durch den Vorstand und gelten die gesamte Saison. Die Zuteilung wird nur für das im Antrag genannte Boot und für den Antragsteller gegeben. Der Liegeplatz ist daher nicht übertragbar.
13. Durch die Zuteilung eines Liegeplatzes ist der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren innerhalb von 14 Tagen verpflichtet. Bei unbegründeter Nichtzahlung innerhalb der oben genannten Frist kann der Vorstand die Liegeplatzzuteilung rückgängig machen.
14. Gäste können für ihre Boote vorübergehend gegen Gebühr einen Liegeplatz zugeteilt bekommen. Sie haben sich bei Ankunft beim Hafenwart zu melden und bei Abreise abzumelden.
15. PKW dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden.
16. Es wird gebeten, alle der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen wie Dusch- und Waschräume, Toiletten, Aufenthalts- und Betriebsräume so zu behandeln, dass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.
17. Boote dürfen die Länge von 10m nicht überschreiten.
18. In der Zeit vom 15.11. bis 1.3. dürfen keine Boote im Hafenbecken liegen.

## Allgemeines

1. Die Hafenordnung des WVN ist als Bestandteil der Satzung aufzufassen, Verstöße gegen sie können als Satzungsverstöße behandelt werden.
2. Besucher dürfen nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern das Hafengelände betreten.
3. Das Eingangstor ist verschlossen zu halten.
4. Störungen des Hafenbetriebes kann der Vorstand auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.
5. Das Hafengelände darf als Stellplatz für Boote und Bootswagen nicht für länger als zwei Tage benutzt werden.